

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 01-79
„Fußballgolfanlage Hohenloh“
i.V.m. der 11. Änderung des Flächennutzungs-
planes „Fußballgolfanlage Hohenloh“

- Artenschutzprüfung -

Auftraggeber:

OSGA GmbH & Co. KG
Roonstraße 21
76137 Karlsruhe

Verfasser:



Wrachtrupstraße 35a
33699 Bielefeld

Tel. (0 52 02) 49 07 77

Fax (0 52 02) 49 07 76

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzprüfung
- Anlage
 - Karte Nr. 1: Bestand der Biotoptypen
 - Karte Nr. 2: Brutvogelkartierung

Auftraggeber

OSGA GmbH & Co. KG
Roonstraße 21
76137 Karlsruhe

Verfasser



Tel. (05202) 490777
Fax (05202) 490776
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Dipl.-Ing. Birgit Rexmann
Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Artenschutzprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	8
5.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes.....	11
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	11
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	11
6.0	Stufe I - Vorprüfung	19
6.1	Wirkfaktoren	19
6.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	19
6.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	20
6.1.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen.....	21
6.2	Artnachweise.....	21
6.2.1	Datenbasis der Artnachweise.....	21
6.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet	22
6.3	Konfliktanalyse	25
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	25
6.3.2	Planungsrelevante Arten	26
7.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	30
7.1	Vogelarten.....	30
7.1.1	Nahrungsgäste.....	30
7.1.2	Durchzügler.....	32
7.1.3	Brutvögel.....	34
7.2	Zusammenfassende Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen	39
8.0	Zusammenfassung	41
9.0	Quellenverzeichnis	45

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieser Artenschutzprüfung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“ der Stadt Detmold sowie die 11. Flächen-nutzungsplanänderung „Fußballgolfanlage Hohenloh“.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Bau einer Fußballgolfanlage in der Stadt Detmold, Ortsteil Nord. Die Flächen sollen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ festgesetzt werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fußballgolfanlage Hohenloh“ (STADT DETMOLD 2011).

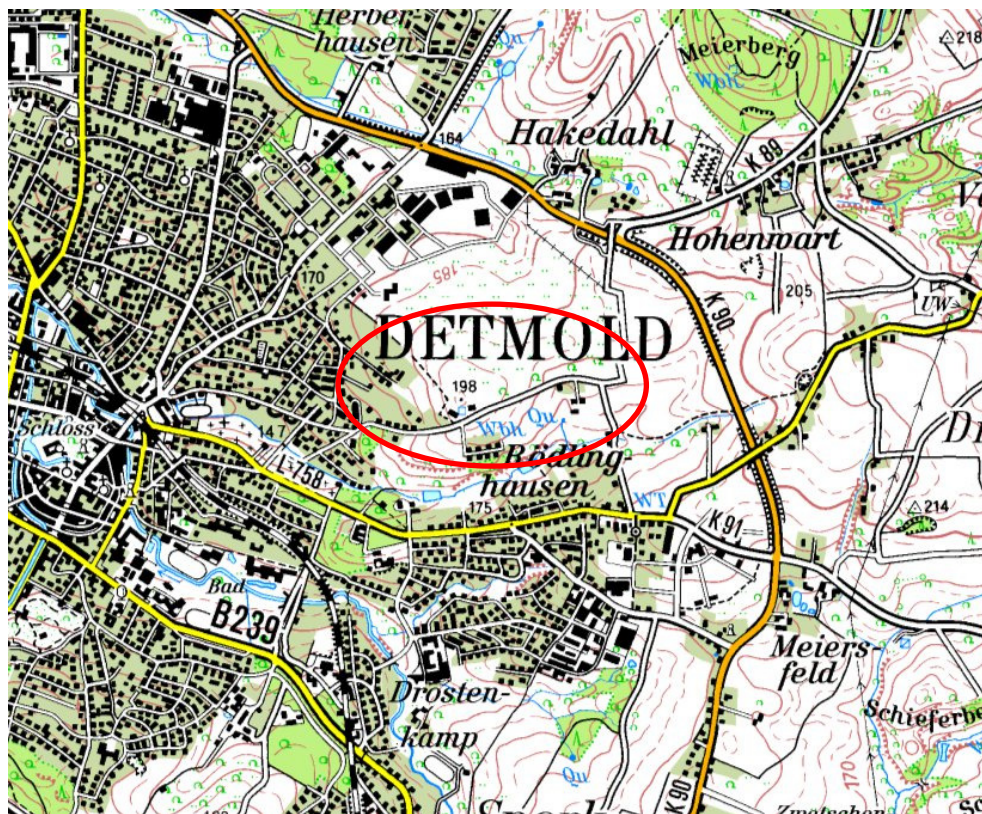


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:50:000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz) (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unstillen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird

(d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Minis-

teriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 4,9 ha große Plangebiet liegt im Norden der Stadt Detmold im Bereich der Freiflächen des Flugplatzes Detmold. Die südliche Grenze des keilförmigen Plangebietes wird durch eine Ausgleichsfläche und die Volkwinstraße, die westliche Grenze durch bestehende bauliche Anlagen des Flugplatzes gebildet. Die Nordgrenze des Plangebietes verläuft parallel zur Mitte der Start- und Landebahn des Flugplatzes in 139 m Abstand zu dieser (STADT DETMOLD 2011).



Abb. 2 Grenze des Bebauungsplangebietes (rote Strichlinie) in der Stadt Detmold auf Basis des Luftbildes.

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ vor. Im Südwesten des Plangebietes sind Flächen für die Errichtung notwendiger baulicher Anlagen sowie für Stellplätze ausgewiesen. Die baulichen Anlagen sollen in mobiler Containerbauweise errichtet werden und umfassen Einrichtungen für Gastronomie, Ballausgabe, Sanitäranlagen, Büro und Lager. Die maximale Gesamt-Grundfläche für die zulässigen Gebäude ist eine Grundfläche von 200 m² vorgesehen. Die maximal zulässige Höhe der Gebäude beträgt 3,50 m. Die Standardbreite der Container beträgt 2,43 Meter und die Standardhöhe 2,60 Meter. Die Längen der Container sind variabel. Die Zufahrten und die Stellplätze sollen als Schotterflächen angelegt werden (STADT DETMOLD 2011).

Vorhabensbeschreibung

6

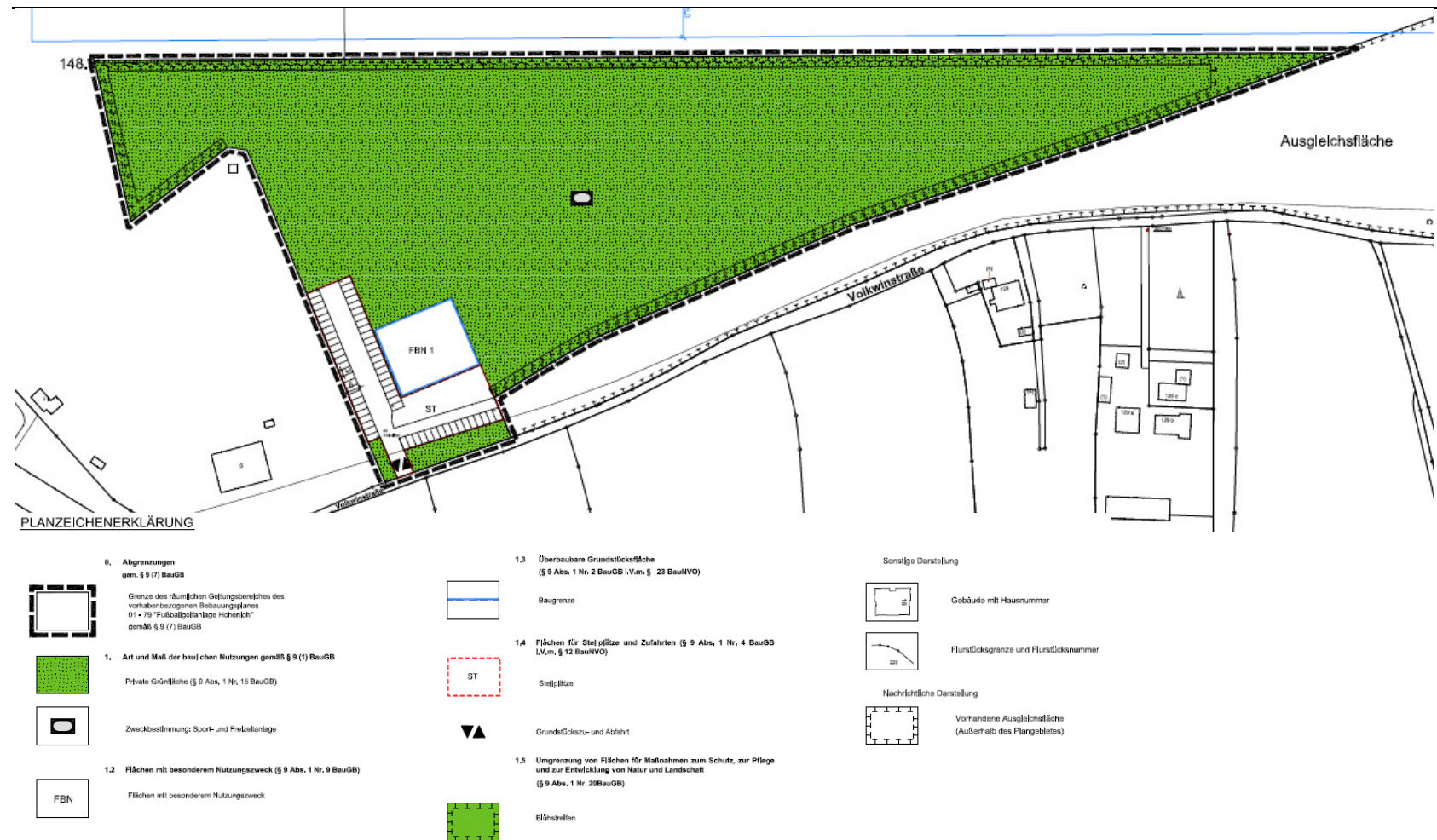


Abb. 3 Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“ (Quelle: ENDERWEIT + PARTNER 2011).

Die eigentliche Fußballgolfanlage umfasst 18 Bahnen, die durch Bodenmodellierungen und unterschiedliche Hindernisse gestaltet werden. Die Bodenmodellierungen umfassen Geländeabsenkungen von bis zu 0,5 m und Geländeerhöhungen von bis zu 2,5 m. Die Bahnen werden mit Sport- und Spielrasen begrünt und regelmäßig gemäht. Die umgebenden Rasenflächen werden extensiv gepflegt. Die Fußballgolfanlage wird zum Norden und Westen mit einem ca. 0,6 m hohen Rangerzaun begrenzt. Zwischen den einzelnen Zaunelementen werden offene Abschnitte gelassen (STADT DETMOLD 2011).

Der Spielbetrieb wird voraussichtlich Mitte März beginnen und Mitte November enden und vornehmlich an Feiertagen und Wochenenden stattfinden. In der Hochsaison (Juni bis September) wird mit ca. 150 Nutzern am Tag gerechnet (STADT DETMOLD 2012).

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Im Folgenden werden Schutzgebiete und Flächen des Biotopkatasters des Landes NRW im Plangebiet und in der näheren Umgebung dargestellt. Die Darstellung der räumlichen Lage erfolgt im Bestandsplan der Biotoptypen im Anhang.

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der weiteren Umgebung sind keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 9 „Detmold“ (KREIS LIPPE 2006).

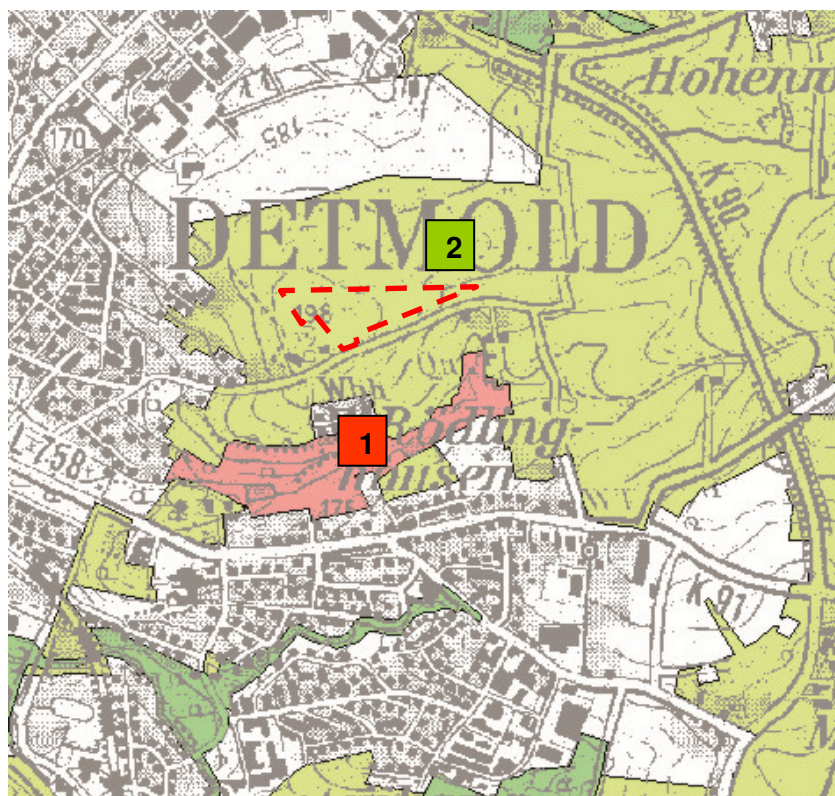


Abb. 4 Darstellung des Plangebietes (rote Strichlinie) und Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 „Detmold“ (KREIS LIPPE 2006).
1: Naturschutzgebiet 2.1-6 „Tal der kleinen Werre“
2: Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“

Naturschutzgebiete

In einer Entfernung von mindestens 150 m erstreckt sich südlich des Plangebietes das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Tal der kleinen Werre“. Schutzzweck ist u.a. der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen strukturreichen Wiesentals.

Schutzgegenstand sind u.a. natürliche Still- und Fließgewässer, Grünlandbereiche mit zum Teil brachgefallenen Röhrichtbeständen und Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Hecken, Obstwiesen und Kopfbäumen (KREIS LIPPE 2006).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“ (KREIS LIPPE 2006).

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. In der folgenden Tabelle werden die gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum sowie deren Lage zum Plangebiet dargestellt.

Tab. 1 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NW (LANUV 2011A).

Code	Geschützte Biotope	Biotoptypen	Lage
GB-4019-0035	Sümpfe (yCD1)	Rasen-Großseggenried auf feucht-nassem Standort	250 m südlich des Plangebietes
GB-4019-0036	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEE3)	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland auf feucht-nassem Standort	300 m südwestlich des Plangebietes
GB-4019-0037	Sümpfe (yCD1)	Rasen-Großseggenried auf feucht-nassem Standort	380 m südwestlich des Plangebietes
GB-4019-0056	Röhrichte (yCF0)	Röhrichtbestand auf feucht-nassem Standort	300 m südlich des Plangebietes
GB-4019-240	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEC2)	Nass- und Feuchtweide, extensiv genutzt auf feuchten Standorten	230 m südlich des Plangebietes

Biotopkatasterflächen

In einer Entfernung von mindestens 180 m südlich des Plangebietes erstreckt sich die Biotopkatasterfläche BK-4019-132. Es handelt sich um das Bachtal der Kleinen Werre mit teilweise feuchtem Grünland sowie einem naturnahen Feldgehölz. In das Objekt wurden Fettweiden sowie zwei Fischteiche einbezogen. Von besonderer Bedeutung sind die im Landschaftsraum seltenen Feuchtbrachen, Seggenrieder und gut entwickelten Gehölzstrukturen (Lanuv 2012a).

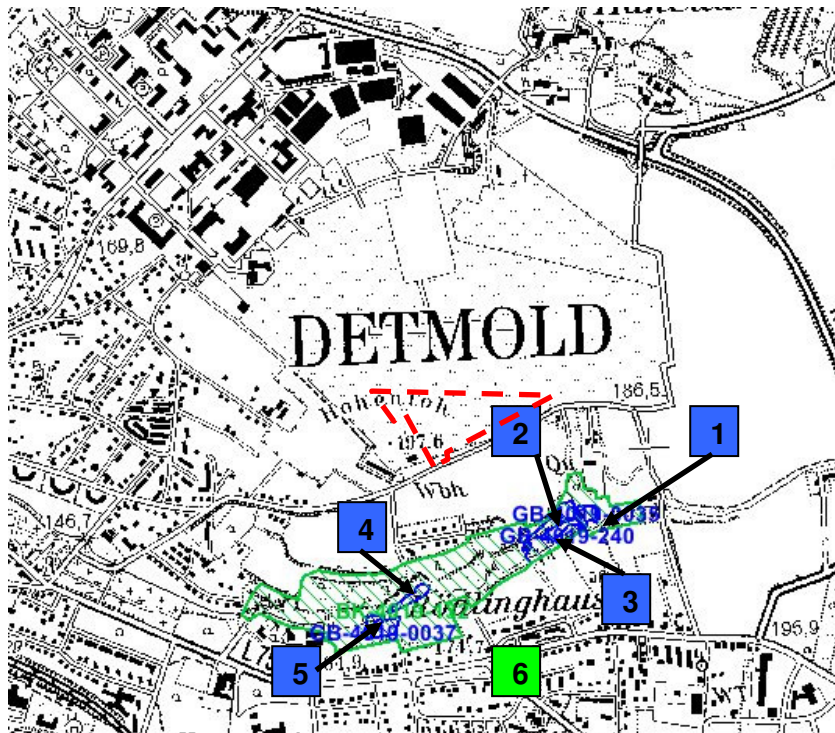


Abb. 5 Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebietes (LANUV 2011A).

Legende:

- 1: GB-4019-0035 „Rasen-Großseggenried auf feucht-nassem Standort“
- 2: GB-4019-0056 „Röhrichbestand auf feucht-nassem Standort“
- 3: GB-4019-240 „Nass- und Feuchtweide, extensiv genutzt auf feuchten Standorten“
- 4: GB-4019-0036 „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland auf feucht-nassem Standort“
- 5: GB-4019-0037 „Rasen-Großseggenried auf feucht-nassem Standort“
- 6: BK-4019-132 „Tal der Kleinen Werre“

5.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen nähere Umgebung. Der Bestand wird in der Bestandskarte der Biotoptypen im Anhang dargestellt.

5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Bereich der südlichen Freiflächen des Flugplatzgeländes Detmold und wird vornehmlich von mäßig artenreichem Grünland eingenommen. Die bis vor zwei Jahren durch Schafe beweidete Grünlandfläche wird aktuell gemäht und gedüngt. Es handelt sich um ein von Süßgräsern dominiertes und insgesamt relativ dicht wüchsiges Grünland. Neben den Gräsern sind auch einige Kräuter wie Löwenzahn, Wiesen-Schafgabe und Weiß-Klee häufig vertreten. In den Randbereichen im Südwesten des Plangebietes kommen Säume und einige Laubgehölze aus geringem bis mittlerem Baumholz vor.

Östlich und südlich des Plangebietes liegt eine Kompensationsfläche, die mit Laubgehölzen aufgeforstet wurde. Neben einigen älteren Robinien mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von ca. 30 cm kommen diverse Laubbaumarten wie Stieleiche, Feldahorn, Bergahorn, Hainbuche, Winterlinde und Eberesche vor. Letztere weisen einen BHD von max. 15 cm auf. Als Straucharten wurden u.a. Pfaffenhütchen, Hasel, Hartriegel und Schlehen gepflanzt. Südöstlich der Kompensationsfläche schließen sich Säume, Brombeergebüsche und einzelne Laub- und Nadelbaumgruppen an.

Südlich der Kompensationsfläche verläuft die Volkwinstraße, an die südlich intensiv genutzte Ackerflächen sowie zwei Wohngebäude mit Gärten anschließen. Der Garten des westlichen Gebäudes ist mit älteren Bäumen bestanden. Südlich davon grenzen mäßig artenreiche Grünländer mit einzelnen Laubbäumen an. Der große Garten des östlichen Wohngebäudes ist intensiv gepflegt und vornehmlich mit standortfremden Gehölzen (Koniferen) bestanden.

Westlich grenzt direkt an das Plangebietes eine kleinflächige, stark verbuschte Grünlandbrache an. Daran schließen sich Gebäude und Einrichtungen des Flugplatzs mit umgebenden linienförmigen Gehölzbeständen, ein geschotterter Parkplatz und ein kleines Feldgehölz aus heimischen Laubgehölzen an.

Nördlich des Plangebietes setzt sich das Flugplatzgelände mit den Grünlandflächen und der Start- und Landebahn fort. Nordöstlich der Start- und Landebahn erstrecken sich kleinere Aufschüttungen mit arten- und struktureicher Ruderalvegetation und zeitweilig wasserführenden Senken.

An das Flugplatzgelände grenzen im Westen Ackerflächen und Wohngebäude mit Gärten. Im Nordwesten befinden sich Gebäude des ehemaligen Fliegerhorstes mit unterschiedlichen Nutzungen, im Nordosten ein ehemaliges Munitionsdepot sowie ehemalige Schießstände der Britischen Armee und im Osten Ackerflächen. Nördlich des Flugplatzgeländes verläuft ein Naherholungsweg sowie ein Wall und ein Aussichtshügel.

Die Darstellung des Bestandes und der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes erfolgt in der Bestandskarte im Anhang. Im Weiteren werden die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet dokumentiert.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken

Biotoptypen: Feldgehölze, Gebüsche, Gehölzstreifen, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume.

Charakterisierung: Aufforstung (Kompensationsfläche) mit heimischen Laubgehölzen südöstlich des Plangebietes. Feldgehölz und Gehölzstreifen auf dem Flugplatzgelände. Feldgehölz mit standortfremden Nadelgehölzen, Einzelbäume und Strauchgruppen im Bereich der Wohngebäude.



Abb. 6 Aufforstung (Kompensationsfläche) südlich des Plangebietes.



Abb. 7 Laubgehölze im Süden des Plangebietes.



Abb. 8 Feldgehölz im Bereich des Stellplatzes.



Abb. 9 Gehölze im Randbereich des Flugplatzes.



Abb. 10 Gebüsch südöstlich der Aufforstung (Kompensationsfläche).

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Biotoptypen: mäßig artenreiche Intensivweiden und -wiesen, brachgefallenes Grünland.

Charakterisierung: Mäßig artenreiches Grünland auf dem Flugplatzgelände. Mäßig artenreiches Grünland im Bereich eines Wohnhauses.



Abb. 11 Schafweide im Plangebiet



Abb. 12 Detailaufnahme



Abb. 13 Grünlandbrache westlich des Plangebietes.



Abb. 14 Grünland im Bereich des Wohnhauses südlich der Volkwinstraße.

Lebensraumtyp: Acker

Biotoptypen: Acker.

Charakterisierung: Intensiv genutzter Acker südlich, westlich und östlich des Flugplatzgeländes.



Abb. 15 Intensiv genutzter Acker

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren

Biotoptypen: Säume entlang von Straßen und Grünlandflächen, Ruderalfluren nördlich der Start- und Landebahn.

Charakterisierung: Säume entlang der Volkwinstraße und der Grünlandfläche auf dem Flugplatzgelände.



Abb. 16 Straßensaum entlang der Volkwinstraße



Abb. 17 Saum entlang der Grünlandfläche



Abb. 18 Blick von Westen auf die kleinflächigen Aufschüttungen mit Ruderalvegetation nördlich der Start- und Landebahn.

Lebensraumtyp: Gärten

Biotoptypen: Gärten.

Charakterisierung: Extensiv genutzter Garten mit altem Laubbaumbestand und intensiv gepflegte Gärten.



Abb. 19 Wohngebäude und Gärten südlich der Volkwinstraße.



Abb. 20 Wohngebäude und Gärten südlich der Volkwinstraße.

Lebensraumtyp: Gebäude

Biotoptypen: Gebäude.

Charakterisierung: Gebäude des Flugplatzgeländes und Wohngebäude (Einzelhäuser).



Abb. 21 Gebäude auf dem Flugplatzgeländes.



Abb. 22 Gebäude auf dem Flugplatzgeländes.

Nördlich des Flugplatzgeländes erstrecken sich aus ornithologischer Sicht sehr wertvolle Flächen im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots. Zwischen dem Munitionsdepot und dem Flugplatzgelände erstrecken sich ein Wall und ein Naherholungsweg.



Abb. 23 Blick auf das ehemalige Munitionsdepot.



Abb. 24 Blick auf das ehemalige Munitionsdepot.



Abb. 25 Wallanlage und Aussichtshügel



Abb. 26 Erholungsweg entlang des Flugplatzgeländes.

6.0 Stufe I - Vorprüfung

6.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans 01-70 „Fußballgolfanlage Hohenloh“.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Gebäude, der Infrastruktur und der Fußballgolfanlage	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und ggf. Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude- und Stellplatzflächen und Zufahrten	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust
Anlage der Fußballgolfanlage	Entwicklung von Intensiv- und Extensivrasen und Säumen	Veränderung der Standortverhältnisse und der Biotopstrukturen
Gebäude	Silhouettenwirkung	Meidungsverhalten von Tieren
Betriebsbedingt		
Spielbetrieb	Lärmemission und optische Störungen durch den Spielbetrieb	Störung der Tierwelt
Zusätzlicher Kfz-Verkehr durch die Nutzer der Fußballgolfanlage	Lärmemissionen durch Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Im Rahmen der Bauphase werden Biotopstrukturen entfernt bzw. dauerhaft verändert. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

6.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet werden die anstehenden Biotopstrukturen im Bereich der geplanten Stellplatzflächen und der Gebäude dauerhaft beansprucht. Die Biotopstrukturen auf den Freiflächen der geplanten Fußballgolfanlage werden durch die Ansaat von Rasen, dessen Pflege und den Spielbetrieb nachhaltig verändert. Beansprucht werden insbesondere mäßig artenreiche genutzte Grünlandflächen (EB0) und im geringen Umfang Säume (KC0/KC1) und Laubgehölze (BF2/BF3).

Optische und akustische Wirkungen

Durch den Spielbetrieb können optische und akustische Störwirkungen auf die umgebenden Lebensräume zwischen Mitte März und Mitte November entstehen. Hierbei können insbesondere Vogelarten der offenen Feldfluren, die empfindlich auf solche Störwirkungen reagieren, betroffen sein. Bei der Beurteilung der Störwirkungen ist die bestehende Vorbelastung durch den Flugplatzbetrieb zu berücksichtigen.

Silhouettenwirkung

Durch die Silhouettenwirkung der geplanten baulichen Anlagen können aufgrund von Meidungsverhalten von Vogelarten der offenen Feldfluren Beeinträchtigungen auf Tierarten der Umgebung entstehen. In diesem Zusammenhang sind die geringe Containerhöhe (2,6 m) und die Vorbelastung durch die vorhandenen Gebäude des Flugplatzes zu berücksichtigen.

6.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Säume und Hochstaudenfluren
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Weiterhin finden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

6.2 Artnachweise

6.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Linfos).

Weiterhin fanden in den Jahren 2009 bis 2011 Brutvogelkartierungen des Plangebietes und des weiteren Umfeldes statt (GROTE 2011).

Zur konkreten Erfassung der Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfolgten Begehung des Untersuchungsgebietes am 18.11.2011 und am 16.01.2012.

6.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4019 „Detmold“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2012B).

Für das Messtischblatt 4019 „Detmold“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 10 Säugetiere, 19 Vogelarten und 2 Amphibienarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (Linfos) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2012A).

Brutvogelkartierung

Durch den Ornithologen Herrn Dirk Grote, Detmold wurden in den Jahren 2009 bis 2011 umfangreiche Brutvogelkartierungen der ehemaligen Schießstände bzw. des ehemaligen Munitionsdepots der Britischen Armee und des angrenzenden Flugplatzgeländes durchgeführt. Die Begehungen fanden über den gesamten Jahreszeitraum statt und lagen nie länger als vierzehn Tage auseinander. Die folgende Tabelle stellt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit deren Status dar. Hierbei wurden ausschließlich die regional und lokal bedeutsamen Vogelarten berücksichtigt. Nach Aussage Herrn Grotes sind sämtliche Bruten außerhalb des Plangebietes festgestellt worden; es brütet daher keine Vogelart im Plangebiet. In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum vorkommenden lokal und regional bedeutsamen Vogelarten sowie ihr Status und ihre Gefährdung dargestellt (GROTE 2011).

Tab. 3 Artenliste der lokal und regional bedeutsamen Avifauna im Untersuchungsgebiet

Legende:

Status: B = Brutvogel, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast

Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist für die Art eine erhöhte Gefährdung zu erwarten

Die planungsrelevanten Arten sind grau unterlegt.

(Quelle: GROTE 2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status 2009	Anzahl Bruten 2009	Status 2010	Anzahl Bruten 2010	Status 2011	Anzahl Bruten 2011	Rote Liste NRW	Rote Liste D
Baumfalke	Falco subbuteo			D		D		3	3
Baumpieper	Anthus trivialis	D		D		D		3	V
Bluthänfling	Carduelis cannabina	B	3	B	3	B	3	V	V
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	D		D		D		1S	3
Dorngrasmücke	Sylvia communis	B	6	B	4	B	5	*	*
Feldlerche	Alauda arvensis	B	1	B	1	B	2	3S	3
Goldammer	Emberiza citrinella	B	3	B	4	B	3	V	*
Grünspecht	Picus viridis	N		N		N		*	*
Mäusebussard	Buteo buteo	N		N		N		*	*
Mehlschwalbe	Delichon urbica	N		N		N		3S	V
Neuntöter	Lanius collurio	B	1	B	1			VS	*
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N		N		N		3S	V
Rotmilan	Milvus milvus	D		D		N/D		3	V
Saatkrähe	Corvus frugilegus	N		N		N		*S	*
Schleiereule	Tyto alba	N		N		N		*S	*
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	B	2	B	2	B	1	3S	V
Schwarzmilan	Milvus migrans			N				R	*
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	B	1	B	1			*	*
Turmfalke	Falco tinnunculus	N		N		N		VS	*
Wespenbussard	Pernis apivorus			N/D				2	V
Wiesenpieper	Anthus pratensis	B/D	1	B/D	2	B/D	1	2S	V

Die Karte 2 im Anhang stellt die Brutstandorte der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum dar. Sämtliche andere Arten brüteten im Bereich der ehemaligen Schießanlage. Nahrungsgäste und Durchzügler nutzen Flächen im Plangebiet.

Im Bereich der Aufforstung (Kompensationsfläche) wurden die folgenden Brutvogelarten festgestellt (GROTE 2011).

Tab. 4 Artenliste der Brutvögel im Bereich der Aufforstung (Kompensationsfläche)
(Quelle: GROTE 2011).
Die planungsrelevante Art ist grau unterlegt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste NRW	Rote Liste D
Amsel	Turdus merula	*	*
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*
Elster	Pica pica	*	*
Feldsperling	Passer montanus	3	V
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*	*
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	V	*
Grünfink	Chloris chloris	*	*
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 18. November 2011 und am 16. Januar 2012 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Dem Plangebiet wird hinsichtlich der vorkommenden Biotopstrukturen und -ausstattung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Säugetiere und Vögel zugesprochen. Die Grünlandfläche und Säume können Fledermäusen als Nahrungsflächen dienen. Bäume mit Höhlungen und Spalten, die eine Quartierfunktion für Fledermäuse übernehmen können, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grünlandflächen weisen eine Lebensraumeignung für Vogelarten des Offenlandlandes auf.

Die Aufforstung (Kompensationsfläche) südlich des Plangebietes besitzt eine generelle Eignung als Bruthabitat für Vogelarten (insbesondere Baum- und Gebüschbrüter). Das Vorkommen von Bäumen, die Strukturen mit Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen, ist aufgrund deren Altersstruktur nicht zu erwarten.

An einigen im Randbereich des Flugplatzgeländes stockenden Gehölzen wurden kleine Höhlungen und Stammrisse festgestellt, die eine generelle Quartiereignung für Fledermäuse übernehmen können. Diese Gehölze befinden sich in einer Entfernung von mind. 100 m zum Plangebiet. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik, der Entfernung der potenziellen Quartierstandort zum Vorhaben und des nächtlichen Aktivitätsschwerpunktes der Fledermäuse ist eine Störung der potenziellen Quartierstandorte nicht zu erwarten.

Die Gebäude auf dem Flugplatzgelände können aufgrund ihrer baulichen Struktur (glatte Gebäudeoberflächen, keine Einflugmöglichkeiten für Tiere) keine Lebensraumeignung für Tiere übernehmen.

6.3 Konfliktanalyse

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

Im Bereich der mindestens 300m nördlich des Plangebietes gelegenen ehemaligen Munitionsdepot sind Brutvorkommen der lokal bedeutsamen Arten Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer und Sumpfrohrsänger bekannt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Störempfindlichkeit dieser Arten auszuschließen.

Im Bereich der südlich an das Plangebiet angrenzenden Aufforstung (Kompensationsfläche) sind bis auf das Vorkommen des planungsrelevanten Art Feldsperling keine gefährdeten Vogelarten bekannt. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Störempfindlichkeit dieser Arten ist nicht zu erwarten. Von einer vertiefende Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten kann abgesehen werden. Mögliche Betroffenheiten des Feldsperlings werden im Weiteren betrachtet.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die ggf. erforderliche Inanspruchnahme von Gehölzen im Süden des Plangebiets außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 5 Für das Untersuchungsgebiet recherchierte, betrachtungsrelevante Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, L = LINFOS, G = Brutvogelkartierung Grote,
Status: für FIS: k. A. = Art vorhanden, B = sicher brütend (im Messtischblatt),
für G: B = Brutvogel außerhalb des Plangebietes, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast

Art	Daten- quelle / Sta- tus	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS	- Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdha- bitaten				
Breitflügelfleder- maus	FIS	- Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdha- bitaten				

Fortsetzung Tabelle 5

Art	Daten- quelle / Sta- tus	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Fransenfleder- maus	FIS	- Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdha- bitaten				
Großer Abendseg- ler	FIS	- Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdha- bitaten				
Großes Mausohr	FIS	- keine				
Kleine Bartfleder- maus	FIS	- Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdha- bitaten				
Kleiner Abendseg- ler	FIS	- Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdha- bitaten				
Rauhautfleder- maus	FIS	- keine				
Wasserfledermaus	FIS	- Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdha- bitaten				
Zwergfledermaus	FIS	- Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdha- bitaten				
Vögel						
Baumfalke	G/D	- Störungen während der Durchzugszeit		•		•
Baumpieper	G/D	- Störungen während der Durchzugszeit		•		•
Braunkehlchen	G/D	- Störungen während der Durchzugszeit		•		•
Eisvogel	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Feldlerche	G/B	- Störungen während der Brutzeit		•		•
Feldschwirl	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Feldsperling	G/B	- Verlust von Nahrungshabi- taten - Störung während der Brut- zeit		•	•	•
Gartenrotschwanz	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Graureiher	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Habicht	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Kiebitz	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Mäusebussard	FIS/B G/N	- Verlust von Nahrungshabi- taten			•	•

Fortsetzung Tabelle 5

Art	Daten- quelle / Sta- tus	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Mehlschwalbe	FIS/B G/N	- Verlust von Nahrungshabi- taten			•	•
Neuntöter	FIS/B G/B	- Verlust von Nahrungshabi- taten - Störung während der Brut- zeit		•	•	•
Rauchschwalbe	FIS/B G/N	- Verlust von Nahrungshabi- taten			•	•
Rebhuhn	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Rotmilan	FIS/B G/N,D	- Verlust von Nahrungshabi- taten - Störungen während der Durchzugszeit		•	•	•
Saatkrähe	G/N	- Verlust von Nahrungshabi- taten			•	•
Schleiereule	FIS/B G/N	- Verlust von Nahrungshabi- taten			•	•
Schwarzkehlchen	G/B	- Verlust von Nahrungshabi- taten - Störung während der Brut- zeit		•	•	•
Schwarzmilan	G/N	- Verlust von Nahrungshabi- taten			•	•
Sperber	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Steinkauz	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Turmfalke	FIS/B G/N	- Verlust von Nahrungshabi- taten			•	•
Turteltaube	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Uhu	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Waldkauz	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Waldohreule	FIS/B	- im UG nicht vorhanden				
Wespenbussard	G/N,D	- Verlust von Nahrungshabi- taten - Störungen während der Durchzugszeit		•	•	•
Wiesenpieper	G/B, D	- Verlust von Nahrungshabi- taten - Störungen während der Brut- und Durchzugszeit		•	•	•

Fortsetzung Tabelle 5

Art	Daten- quelle / Sta- tus	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbe- stand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Amphibien						
Geburtshelferkröte	FIS	- UG besitzt keine Lebens- raumfunktion				
Kammolch	FIS	- UG besitzt keine Lebens- raumfunktion				

7.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- Baumfalke, Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Turmfalke, Wespenbussard, Wiesenpieper

Im Folgenden erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

7.1 Vogelarten

7.1.1 Nahrungsgäste

Charakterisierung der Arten

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiete nutzt er Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Mehlschwalben leben als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, wo sie ihre Lehmnesten an den Außenwänden von frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude anlegt. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft angesehen werden und brütet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten. Die Rauchschwalbe jagt meist in der Umgebung des Niststandortes im Bereich von offenen Grünflächen.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Seine Jagdgebiete sind Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Die Tiere brüten in großen Kolonien in hohen Laubbäumen. Die Nahrungssuche findet auf Äckern, Weiden, kurzrasigen Wiesen, Ödland, Deponien, an Plätzen und Straßenrändern statt.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Sie wählt ihren Nistplatz in möglichst dunklen geräumigen Nischen auf Dachböden, in Scheunen und Kirchen. Sie benötigt die Kombination aus geeigneten Brutplätzen mit günstigen Jagdgebieten. Dieses besteht aus offenem Gelände entlang von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern, weniger bevorzugt an Waldrändern.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Er kann bei guten Nahrungsangebot und geeigneten Brutmöglichkeiten aber auch wasserarme Lebensräume aufsuchen.

Der **Turmfalke** wählt als Jagdgebiete freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Das Nest wird in Nischen und Halbhöhlen, in Siedlungen vor allem an herausragenden Bauten, Ruinen, Mauern, Dachböden oder Scheunen, aber auch in alten Krähenestern in Bäumen angelegt.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte Landschaften mit altem lichten Laubbaumbestand, Trocken- und Magerstandorten und Feuchtgebieten. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen (LANUV 2012c, BAUER et al. 2005).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Sämtliche dargestellte Vogelarten nutzen das Plangebiet und die umgebenden Flächen als Nahrungshabitat. Die Arten haben mittlere bis große Flächenansprüche bzgl. ihres Nahrungsraumes und können Jagdreviere von 1,5 km² Größe und mehr nutzen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke). Das Plangebiet mit seiner Flächengröße von ca. 5 ha nimmt daher nur einen kleinen Teil des Nahrungshabitates ein. Für keine der dargestellten Arten stellt das Plangebiet ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Das Vorhaben wird zu keiner strukturellen Verschlechterung im Plangebiet und zu keiner gravierenden Verringerung des Nahrungshabitates führen. Der Spielbetrieb wird zu einer zeitweiligen Meidung des Plangebietes als Nah-

rungsraumes führen. Insgesamt wird das Vorhaben zu keiner artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung von Arten führen, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen.

7.1.2 Durchzügler

Charakterisierung der Arten

Der **Baumfalke** kommt in NRW als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Er besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Die Zugzeit zum Sommerlebensraum findet im April bis Mai und die Wanderphase zum Winterlebensraum im August bis September statt.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Er besiedelt Lebensräume mit sonnigen Waldrändern, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölze besiedelt. Seine Sommerlebensräume besiedelt er von April bis Oktober.

Das **Braunkehlchen** besiedelt offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren und Moorrandbereiche. Die Hauptzugzeiten sind Ende April bis Mai sowie Anfang August bis Anfang Oktober.

Lebensräume des **Rotmilans** sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, dessen Wanderungsphase zum Sommerlebensraum im Februar/März und zum Winterlebensraum von September bis November stattfindet.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte Landschaften mit altem lichten Laubbaumbestand, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten. Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika überwintert und in NRW nur als seltener Brutvogel auftritt. Er erscheint als regelmäßiger Durchzügler auf dem Herstdurchzug im August/September und auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Durchzugszeiten liegen zwischen Ende Februar bis April und September bis Oktober (LANUV 2012c, BAUER et al. 2005).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Sämtliche dargestellte Vogelarten nutzen des Plangebiet und die umgebenden Flächen während der Durchzugszeit. Diese reicht maximal von Ende Februar bis Mai (Frühjahrszug) sowie von August bis November. Während der Durchzugszeit nutzen die Tiere das Plangebiet und die Umgebung für einige Tage zum Rasten und zur Nahrungssuche. Die Funktion des Plangebietes für Durchzügler steht im räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen des Flugplatzgeländes. Das Flugplatzgelände zeichnet sich durch den offenen Charakter aus. Da es vollständig eingezäunt ist, wird es nur während der Flugzeiten frequentiert und wird von Tieren während eines großen Zeitraumes als weitgehend störungsarmer Raum wahrgenommen.

Im geringen Umfang werden Flächen (Gebäude, Stellplatzflächen, Zufahrten) im Plangebiet als Durchzugsgebiet für Vogelarten verloren gehen. Die Anlage der Fußballgolfanlage wird zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt durch geringfügige Modellierungen des Geländes und die Anlage von unterschiedlich hohen Vegetationsbeständen führen. Hinsichtlich Struktur und Ausstattung wird das Plangebiet keinen Funktionsverlust als Rast- und Nahrungsplatz während der Durchzugszeit durch die geplanten Maßnahmen erfahren.

Der Betrieb der Fußballgolfanlage wird während der Zugzeiten eine gewisse Beeinträchtigung auf die betreffenden Arten ausüben, die darauf mit Meidungsverhalten reagieren können. Das KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009) stellt in diesem Zusammenhang fest, dass in erster Linie optische Störreize und optische Kulisseneffekte für das Meidungsverhalten verantwortlich sind. Rastende Vogelarten reagieren somit auf Bewegungen durch Menschen und meiden die Nähe von Landstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Infolge der angrenzenden Anpflanzung südlich und der Gebäude westlich des Plangebietes sind bereits jetzt Landschaftselemente vorhanden, die ein Meidungsverhalten auslösen können. Durch den Bau der Container, die Bodenmodellierungen und die Hinweisschilder wird sich dieser Effekt verstärken können. Weiterhin ist anzunehmen, dass durchziehende Vogelarten das Plangebiet während des Betriebes der Fußballgolfanlage meiden werden. Das Meidungsverhalten wird sich artspezifisch auch auf angrenzende Bereiche ausdehnen.

Erfahrungswerte anderer Fußballgolfanlagen zeigen, dass sich der Zeitraum des Spielbetriebes vornehmlich auf Wochenenden und Feiertage von Mitte März bis Mitte November beschränken wird. Dieser Zeitraum überschneidet sich größtenteils mit dem jetzigen Hauptbetrieb des Motor- und Segelsportplatzes.

Es ist festzustellen, dass das Gebiet trotz des (zeitweiligen) Flugplatzbetriebes als Durchzugsraum für einige Arten geeignet ist. Durch den Betrieb der Fußballgolfanlage wird sich das vorhandene Störpotenzial im Plangebiet und der Umgebung erhöhen und die Attraktivität des Plangebietes und der näheren Umgebung als Durchzugsgebiet dementsprechend verringern.

Vermeidungsmaßnahme

Dem Attraktivitätsverlust des Plangebietes und der Umgebung durch (zeitweilige) Störungen im Rahmen des Spielbetriebes kann durch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes im Plangebiet entgegengewirkt werden. Das Nahrungsangebot im Untersuchungsraum kann einerseits durch die Entwicklung unterschiedlich hoher und dichter Vegetationsstrukturen im Plangebiet und andererseits durch die Anlage von blütenreichen Säumen nördlich des Plangebietes erhöht werden. Die Vegetationsstrukturen umfassen vegetationslose bis kurzrasige Flächen im Bereich der Bahnen, niedrige bis mittlere Vegetationsstrukturen in den Extensivrasen und höhere Vegetationsstrukturen im Bereich der Säume.

Unter Berücksichtigung der zeitlich begrenzten Störzeiten und der dargestellten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen während der Wanderungszeiten zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führen werden.

7.1.3 Brutvögel

Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper

Charakterisierung der Arten

Der **Neuntöter** lebt in halboffenen bis offenen Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand, größeren kurzrasigen und/oder vegetationsarmen Flächen und abwechslungsreicher Krautflora. Bevorzugt werden thermisch begünstigte Lagen. Besiedelt werden z.B. Trockenrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidenutzung, Streuobstwiesen, Weinberge und Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge und verwilderte Gärten. Die Brutreviere sind ca. 1 bis 6 ha groß. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Die Brutzeit dauert von Mitte Mai bis Juli.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Dort bewohnt es Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird in Bodennähe in einer kleinen Vertiefung angelegt. Die Brutreviere des Schwarzkehlchens sind 0,5 bis 2 ha groß. Die Brut beginnt Ende März. Im Juli sind die letzten Jungen flügge.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutrevier umfasst Größen von 0,2 bis 2 (max. 7) ha Größe. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April und endet im Juli mit dem Flüggewerden der Jungen (LANUV 2012c, BAUER et al. 2005).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

In den Jahren 2009 bis 2011 ist jeweils ein Brutpaar des Schwarzkehlchens und des Wiesenpiepers und in den Jahren 2009 und 2010 ein Brutpaar des Neuntöters im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots festgestellt worden. Die Brutstandorte liegen ca. 300 bis 350 m nördlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 sind daher auszuschließen. Die Beeinträchtigungen können sich daher ausschließlich aus Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ergeben.

In der Arbeitshilfe Vögel und Verkehrslärm stuft das KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010) Neuntöter, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper als Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit ein. Alle drei Arten zeigen jedoch ein - unabhängig von der Verkehrsmenge - erkennbares räumliches Verteilungsmuster entlang von Straßen. Für solche Arten können daher Effektdistanzen abgeleitet werden, die den Wirkraum, in der noch negative Einflüsse der Straße auf die Arten erkennbar sind, darstellen. Für Neuntöter, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper werden Effektdistanzen von 200 m genannt (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2010).

Da anzunehmen ist, dass die Fußballgolfanlage keine intensiveren Störwirkungen als eine viel befahrene Straße generiert, können die vom KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE dargestellten Effektdistanzen verwendet werden. Vorhabensspezifi-

sche Störwirkungen, die die Habitatsignung der Brutstandorte von Neuntöter, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper mindern, können aufgrund der Entfernung von mindestens 300 m zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Charakterisierung der Art

Die **Feldlerche** ist eine Charakterart der offenen Feldflur und besiedelt reich strukturierte Acker, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und Heidegebiete. Das Nest wird in kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde gelegt. Die Brutreviere weisen Größen von 0,25 bis 5 Hektar auf. Die Brut beginnt Mitte April und dauert bis in den August hinein (LANUV 2012C). Während der Brutsaison können Umsiedlungen stattfinden. Wenn die Ackerfrüchte auf den im Frühling besiedelten Flächen hoch und dicht wachsen, kann die Feldlerche auch Brutplätze an ungünstigen Standorten anlegen (LANUV 2012c, BAUER et al. 2005).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Jahr 2009 bis 2011 wurden ein Brutpaar im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots und insgesamt drei Brutpaare im Bereich des Flugplatzgeländes festgestellt. Die Brutstandorte auf dem ehemaligen Munitionsdepot liegen im Abstand von mind. 300 m zum Plangebiet. Die Brutstandorte im Bereich des Flugplatzgeländes befinden sich im Abstand von ca. 300 m bis 350 m nördlich bzw. ca. 150 m westlich des Plangebietes. Das Plangebiet selber dient nicht als Brutstandort.

Vorhabensbedingt kommt es daher nicht zur Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. Aufgrund der geringen Größe der Brutreviere ist anzunehmen, dass die Feldlerche das Plangebiet höchstens zeitweilig zur Nahrungssuche aufsucht. Da dem Plangebiet keine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat zukommt, sind Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 auszuschließen.

Die Feldlerche wird als eine gering lärmempfindliche Art eingestuft, die ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand einhält. Es ist anzunehmen, dass sie während der ausgedehnten Singflüge optische Störungen besonders intensiv wahrnimmt (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2010). In mehreren Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass Feldlerchen einen Abstand von ca. 120 m bis 200 m zu geschlossenen vertikalen Strukturen (hohe Hecken, Sielungen, Waldränder) halten, die ihr Blickfeld eingrenzen (GARNIEL ET AL. 2007). Das KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010) leitet für die Feld-

lerche Effektdistanzen von 500 m ab. Die Abnahme der Habitatsignung ist hierbei stark von der Verkehrsmenge und dem Abstand zur Straße abhängig.

Optische Störwirkungen auf den Brutstandort im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots können aufgrund des südlich verlaufenden Walls weitgehend ausgeschlossen werden, da dieser Sichtbeziehungen zwischen dem Brutstandort und der geplanten Fußballgolfanlage verdeckt. Die möglichen Störwirkungen durch das Vorhaben werden in diesem Bereich vielmehr von optischen und akustischen Störwirkungen durch Erholungsnutzende, die den Trampelpfad auf dem Wall und den Aussichtshügel aufsuchen, überlagert. Aus diesem Grund sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen dieses Brutstandortes nicht zu erwarten.

Die drei weiteren Brutstandorte der Feldlerche befinden sich im nördlichen und westlichen Bereich des Flugplatzgeländes. Das Gelände ist hier weitgehend offen und kann von der Feldlerche gut eingesehen werden. Als relevante Störfaktoren, die bereits jetzt auf die Brutstandorte einwirken, sind der zeitweilige Flugplatzbetrieb und die Nutzung des entlang des Flugplatzgeländes verlaufenden Naherholungsweges zu nennen. Bemerkenswert ist, dass sich zwei Brutstandorte im Abstand von ca. 80 bis 100 m zur Start- und Landebahn befinden. Vorhandene Strukturen, die zu einem Meidungsverhalten durch Silhouettenwirkung führen können, sind die an das Flugplatzgelände angrenzende Gehölzbestände und die Gebäude auf dem Flugplatzgelände.

Mögliche vorhabensbedingte Störwirkungen durch die Silhouettenwirkung der Containergebäude, der Umzäunung, der Hindernisse und der Bodenmodellierungen sowie durch akustische und optische Störungen durch den Spielbetrieb sind zu betrachten.

Im Plangebiet werden bauliche Anlagen mit einer Höhe von 2,6 m in Containerweise errichtet und Bodenmodellierungen bis zu einer Geländehöhe von max. 2,5 m Höhe durchgeführt. Das Plangebiet ist gänzlich eingezäunt. Die Container werden in der Nähe zu den bestehenden Gebäuden errichtet und werden sich weitgehend in die vorhandene Gebäudekulisse einfügen. Da die kleinflächigen Bodenmodellierungen und die Hindernisse punktuell in den Landschaftsraum eingebracht werden, werden sie von der Feldlerche nicht als geschlossenes, vertikales Landschaftselement wahrgenommen. Ein Vermeidungsverhalten ist daher nicht zu erwarten. Die Umzäunung wird in Form eines lückigen, ca. 0,6 m hohen Rangerzaunes errichtet, der ebenfalls keine relevante Silhouettenwirkung auslöst.

Der Spielbetrieb wird vornehmlich an Wochenenden und Feiertagen von Mitte März bis Mitte November stattfinden. Er charakterisiert sich durch Personenbewegungen innerhalb des Plangebietes und eine Lärmkulisse, die im Bereich der Brutstandorte der Feldlerche wahrnehmbar sein wird. Der Zeitraum des Spielbetriebes wird sich größtenteils mit dem Hauptbetrieb des Motor- und Segelsportplatzes überschneiden. Somit wird sich der Zeitraum der Störwirkungen nicht wesentlich erweitern, wohingegen die Intensität der Störungen sich innerhalb dieses Zeitraumes erhöhen wird. Dies wird zu einer Verringerung der Habitataignung des Feldlerchenbrutreviers insbesondere des westlichen Bereiches des Flugplatzgeländes führen.

Vermeidungsmaßnahmen

Ziel der Vermeidungsmaßnahmen ist einerseits die Anlage von Strukturen, die zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet führt und andererseits die Schaffung bzw. Optimierung von Ersatzlebensräumen der Feldlerche im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Die Maßnahmen umfassen die Anlage von blütenreichen Säumen im Untersuchungsraum und die Anlage von Extensivgrünland im Bereich der Ökopoollfläche Oberschönhagen.

Der Erhaltungszustand der Feldlerche wird als günstig, mit sich verschlechternder Tendenz eingestuft. Die Maßnahmen zur Optimierung vorhandener Lebensräume bzw. zur Anlage neuer Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind geeignet, einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche entgegenzuwirken.

Feldsperling

Charakterisierung der Art

Der **Feldsperling** besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. In den Randbereichen ländlicher Siedlungen lebt er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen. Feldsperlinge sind Höhlenbrüter, die Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen aber auch Nistkästen besiedeln. Die Brutzeit reicht von April bis August, in der drei bis vier Bruten möglich sind (LANUV 2012c, BAUER et al. 2005).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Bereich der südlich an das Plangebiet angrenzenden Anpflanzung ist der Feldsperling als Brutvogel anzunehmen (GROTE 2011). Eine Zerstörung des Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, wohingegen Störungen während der Brutzeit nicht auszuschließen sind.

Das KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010) stuft den Feldsperling als eine Art ein, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist und für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist. Es ist anzunehmen, dass sich die Habitategnung im Bereich der Anpflanzung für den Feldsperling geringfügig verringern wird. Massive Störungen sind aufgrund des auf das Plangebiet begrenzten Spielbetriebes und der zeitlich beschränkten Störwirkungen nicht zu erwarten. Die Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Untersuchungsraum (Anlage von blütenreichen Säumen, Pflege unterschiedlicher Vegetationsstrukturen) sind geeignet, dass Nahrungsangebot für die Feldlerche zu erhöhen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen des Feldsperlings sind nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahme

Es ist sicherzustellen, dass die südlich an das Plangebiet angrenzende Aufforstung (Kompensationsfläche) nicht durch die Benutzer der Fußballgolfanlage betreten wird.

7.2 Zusammenfassende Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung des Tötens und Verletzen von Tieren

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) hat die ggf. erforderliche Inanspruchnahme von Gehölzen im Süden des Plangebiets außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen

- Im Rahmen des Betriebes der Fußballgolfanlage ist sicherzustellen, dass die südlich an das Plangebiet angrenzende Aufforstung (Kompensationsfläche) nicht betreten werden kann.

Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Untersuchungsraum

- Anlage von Blühstreifen

Nördlich und in den Randbereichen des Plangebietes sind 3 bis 5 Meter breite blütenreiche Säume anzulegen. Hierzu ist die Grasnarbe durchgängig aufzurauen und mit kräuterreichen, autochthonen Saatgut einzusäen. Das Saatgut könnte beispielsweise im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots oder der Ruderalfluren im Norden des Flughafengeländes gewonnen werden. Um den Aufwuchs von Gehölzen zu verhindern, sind die Blühstreifen alle 3 bis 5 Jahre im Spätsommer zu mähen.

Der Vorhabensträger wird sich mit dem Betreiber des Flugplatzes in Verbindung setzen und prüfen, ob die Anlage von Blühstreifen an anderen Standorten des Flugplatzgeländes möglich ist.

Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen im räumlich-funktionalen Zusammenhang

- Schaffung von Ersatzlebensräumen der Feldlerche

Im Bereich der Ökopoolfläche Oberschönhagen wurden extensiv genutzte Grünlandflächen auf Ackerflächen angelegt, die der Feldlerche Ersatzlebensräume bieten können.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Detmold plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“ i.V.m der 11. Flächennutzungsplanänderung „Fußballgolfanlage Hohenloh“. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Bau einer Fußballgolfanlage in der Stadt Detmold, Ortsteil Nord. Die Flächen sollen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlage“ festgesetzt werden.

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme im Bereich der baulichen Anlagen und der Stellplatzflächen sowie die Nutzungsänderung der Grünlandflächen. Durch den Spielbetrieb der Fußballgolfanlage sind akustische Wirkungen durch Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen und Fahrzeugbewegungen zu erwarten. Die Silhouettenwirkung der geplanten Gebäude kann insbesondere bei Vogelarten der offenen Feldflur die Lebensraumeignung negativ beeinflussen.

Zu den im Untersuchungsgebiet erfassten Lebensraumtypen mit einer potenziellen Wirkungsspezifischen Beeinträchtigung zählen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Untersuchungsgebiet wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Außerdem wurden Brutvogelkartierungen im Untersuchungsraum während des Zeitraumes 2009 bis 2011 eines Ornithologen ausgewertet. Im Rahmen der am 18. November 2011 und 16. Januar 2012 erfolgten Ortsbegehungen wurden die Lebensraumtypen erfasst und Gehölzstrukturen auf das Vorkommen von Höhlungen und Spalten mit Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter überprüft.

Die Artenrecherche ergab Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet (10 Fledermausarten, 30 Vogelarten und 2 Amphibienarten). Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für die folgenden 17 Arten konnten wirkungsspezifische Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden

- Baumfalke, Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Turmfalke, Wespenbussard, Wiesenpieper

Für diese Tierarten wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt.

Nahrungsgäste

Das Plangebiet wird von mehreren Vogelarten (Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzmilan, Turmfalke, Wespenbussard) als Nahrungshabitat genutzt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Arten mit mittleren und großen Raumansprüchen. Durch den Spielbetrieb wird die Eignung des Nahrungshabitats zeitweilig eingeschränkt. Da die Flächen im Plangebiet keine essenziellen Nahrungshabitate darstellen, ist eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Durchzügler

Baumfalke, Baumpieper, Braunkehlchen, Rotmilan, Wespenbussard und Wiesenpieper nutzen das Plangebiet und die Umgebung während der Durchzugszeit. Hinsichtlich Struktur und Ausstattung wird das Plangebiet keinen Funktionsverlust als Rast- und Nahrungsplatz während der Durchzugszeit durch die geplanten Maßnahmen erfahren. Beeinträchtigungen können sich durch die Störwirkungen des Spielbetriebes ergeben. Eine Vorbelastung besteht durch den Flugplatzbetrieb. Der Spielbetrieb der Fußballgolfanlage und der Flugplatzbetrieb überschneiden sich zeitlich größtenteils, weshalb sich vor allem die Intensität der Störwirkungen erhöhen wird.

Der Verringerung der Habitateignung für Durchzügler soll mit der Erhöhung des Nahrungsangebotes durch die Anlage unterschiedlicher Vegetationsstrukturen und blütenreichen Säume entgegengewirkt werden. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Brutvögel

Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper

Die drei Arten brüten ca. 300 bis 350 m nördlich des Plangebietes im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots. Störungen sind aufgrund der Biologie der Arten, der Vorhabenscharakteristik und der Entfernung zum Vorhaben nicht zu erwarten.

Feldlerche

Ein Brutstandort der Feldlerche befindet sich ebenfalls im Bereich des ehemaligen Munitionsdepots. Störungen der Feldlerche sind aufgrund der Biologie der Art, der räumlichen Situation, der Vorhabenscharakteristik und der Entfernung zum Vorhaben nicht zu erwarten. Insgesamt drei Brutpaare wurden innerhalb des Flugplatzgeländes in ca. 150 m bzw. 300 bis 350 m Entfernung zum Plangebiet festgestellt. Störungen in Form von Silhouettenwirkungen sind aufgrund der räumlichen Situation und der Vorhabenscharakteristik nicht zu erwarten. Demgegenüber sind akustische und insbesondere optische Störwirkungen durch den Spielbetrieb nicht auszuschließen. Diese können eine Minderung der Habitateignung der Brutstandorte führen. In diesem Zusammenhang müssen die erheblichen Störwirkungen durch den Flugplatzbetrieb berücksichtigt werden.

Es werden Maßnahmen zur Optimierung vorhandener Lebensräume bzw. zur Anlage neuer Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang formuliert. Diese sind geeignet, einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche entgegenzuwirken.

Feldsperling

Der Feldsperling brütet im Bereich einer südlich an das Plangebiet angrenzenden Aufforstung (Kompensationsfläche). Die Störungen werden voraussichtlich nicht zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Störwirkungen und Maßnahmen zur Habitatverbesserung formuliert. Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung des Feldsperlings ist nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der Optimierung/Anlage von Habitatstrukturen für Offenlandarten kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fußballgolfanlage Hohenloh“ eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden.

Bielefeld, im Februar 2012


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

9.0 Quellenverzeichnis

BAUER/BEZZEL/FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ/HELVERSEN/NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

ENDERWEIT + PARTNER (2011): Vorhabenbezogener Bebauungsplan 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“. Bestandsplan, Nutzungsplan und Gestaltungsplan. Bielefeld.

GARNIEL ET. AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen – Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Kiel.

GROTE (2011): Schreiben vom 22.11.2011. Die Brutvogelfauna des ehemaligen Schießstandes, bzw. des ehemaligen Munitionsdepots der Britischen Armee, angrenzend an das Flugplatzgelände Detmold. Detmold.

KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel.

KREIS LIPPE (2003): Landschaftsplan Nr. 9 „Detmold“. Detmold.

LANUV (2012A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>. Zugriff: 05.01.2012, 11:00 MEZ.

LANUV (2012B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4019> Zugriff: 09.01.2012, 16:45 MEZ.

LANUV (2012c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Zugriff: 10.01.2012, 14:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT DETMOLD (2011): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“, Detmold.

STADT DETMOLD (2012): Schreiben an die BZR Dez. 32 vom 10.01.2012.